

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 23.

München, den 16. April 1883.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. April 1883, die Vorbildungen für die Zulassung zu der Prüfung für den niedern Finanzdienst I. Abtheilung betreffend. — Bekanntmachung vom 13. April 1883, die Wahl der Landtags-Commissäre bei der I. Staatschaubewertungs-Anstalt betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Postaal Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Maria de la Paz, Gemahlin Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern betreffend. — Ordens-Verteilung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

---

ad Nr. 4659\*

Bekanntmachung, die Vorbildungen für die Zulassung zu der Prüfung für den niedern Finanzdienst I. Abtheilung betreffend

### Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß an die Stelle des Biffer II Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1875 — Gef.- u. Verord.-Blatt 1875 S. 101 f., dann Fin.-Min.-Blatt 1875 S. 30 f. — folgende Bestimmung trete:

„An der Prüfung der I. Abtheilung können nur solche Candidaten Theil nehmen, welche die Vollenbung des Studiums an einem humanistischen oder